

Ablauf der Referendumsfrist: 24. Juni 1959

Bundesgesetz
betreffend
die Änderung des Bundesgesetzes über die
Erwerbsausfallentschädigungen an Wehrpflichtige
(Erwerbsersatzordnung)

(Vom 6. März 1959)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 24. Oktober 1958¹⁾,

beschliesst:

I.

Das Bundesgesetz vom 25. September 1952²⁾ über die Erwerbsausfallentschädigungen an Wehrpflichtige (Erwerbsersatzordnung) wird wie folgt geändert und ergänzt:

Art. 1

Wehrpflichtige (Dienst- und Hilfsdienstpflichtige mit Einschluss der Angehörigen des Frauenhilfsdienstes), die in der schweizerischen Armee Militärdienst leisten, haben für jeden besoldeten Dienstag Anspruch auf eine Entschädigung.

Entschädigungs-
berechtigte
Personen

Art. 8

Anspruch auf Betriebszulagen haben die Wehrpflichtigen, die als Eigentümer, Pächter oder Nutzniesser einen Betrieb führen oder als Teilhaber einer Kollektivgesellschaft, als unbeschränkt haftende Teilhaber einer Kommanditgesellschaft oder als Teilhaber einer andern auf einen Erwerbszweck gerichteten Personengesamtheit ohne juristische Persönlichkeit an der Führung eines Betriebes aktiv beteiligt sind, sofern sie nicht aus unselbständiger Erwerbstätigkeit ein höheres Einkommen erzielen.

Betriebszulagen

¹⁾ BBl 1958, II, 1323.

²⁾ AS 1952, 1021.

Art. 9

Haushaltungs-
entschädigung
und Entschädi-
gung für Allein-
stehende
a. für Erwerbs-
tätige

¹ Für Wehrpflichtige, die vor dem Einrücken erwerbstätig waren, setzt sich die tägliche Haushaltungsentschädigung aus einem festen Grundbetrag von 2,50 Franken und einem veränderlichen Betrag von 40 Prozent des durchschnittlichen vordienstlichen Erwerbseinkommens zusammen, beträgt jedoch mindestens 5 Franken und höchstens 15 Franken.

² Die tägliche Entschädigung für Alleinstehende beträgt 40 Prozent der entsprechenden Haushaltungsentschädigung, jedoch mindestens 2 Franken und höchstens 6 Franken. Für Rekruten beträgt die Entschädigung für Alleinstehende 2 Franken im Tag.

³ Grundlage für die Ermittlung des durchschnittlichen vordienstlichen Erwerbseinkommens bildet das Einkommen, von dem Beiträge gemäss Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung erhoben werden. Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Bemessung der Entschädigung und stellt verbindliche Tabellen mit aufgerundeten Beträgen auf.

Art. 10

b. für Nicht-
erwerbstätige

¹ Für Wehrpflichtige, die vor dem Einrücken nichterwerbstätig waren, beträgt die Haushaltungsentschädigung 5 Franken und die Entschädigung für Alleinstehende 2 Franken im Tag.

² Der Bundesrat kann Wehrpflichtige, die nur vorübergehend nichterwerbstätig waren oder wegen des Militärdienstes keine Erwerbstätigkeit aufnehmen konnten, den Erwerbstätigen gleichstellen und besondere Vorschriften über die Bemessung ihrer Entschädigung erlassen.

Art. 11

c. während
Beförderungsdiensten

Während der Dauer von Dienstleistungen, die ausserhalb der ordentlichen Kurse im Truppenverband oder entsprechender Ersatzdienste für die Erreichung eines höheren Grades erforderlich sind, beträgt die Haushaltungsentschädigung mindestens 7 Franken und die Entschädigung für Alleinstehende mindestens 4 Franken im Tag. Der Bundesrat kann die Beförderungsdienste näher umschreiben.

Art. 12

Aufgehoben

Art. 13

Kinderzulage

Die Kinderzulage beträgt für jedes Kind 2 Franken im Tag.

Art. 14

Die Unterstützungszulage beträgt 4 Franken im Tag für die erste vom Wehrpflichtigen unterstützte Person und 2 Franken im Tag für jede weitere unterstützte Person; sie wird gekürzt, soweit sie die auf den Tag umgerechnete tatsächliche Unterstützungsleistung des Wehrpflichtigen übersteigt oder zur Folge hat, dass die unterstützte Person nicht mehr als bedürftig im Sinne von Artikel 7, Absatz 1, gilt.

Unterstützungszulage

Art. 15

Die Betriebszulage beträgt 3 Franken im Tag.

Betriebszulage

Art. 16

Die gesamte Entschädigung ohne die Betriebszulage darf im Tag den Betrag von 28 Franken nicht übersteigen. Sie ist zu kürzen, soweit sie 90 Prozent des durchschnittlichen vordienstlichen Erwerbseinkommens übersteigt, doch sind die Mindestentschädigungen gemäss Artikel 9 oder 11 sowie bis zu zwei Kinderzulagen voll auszurichten.

Höchstgrenzen

Art. 19, Abs. 2, Buchstabe c

- c. die Entschädigungen gemäss Artikel 4 bis 7 kommen in dem Ausmass dem Arbeitgeber zu, als er dem Wehrpflichtigen für die Zeit des Militärdienstes Lohn oder Gehalt ausrichtet.

Art. 22

Zur Deckung ihrer Verwaltungskosten erheben die Ausgleichskassen von den ihnen angeschlossenen Arbeitgebern, Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen Verwaltungskostenbeiträge. Den Ausgleichskassen können ferner an ihre Verwaltungskosten Zuschüsse aus dem Ausgleichsfonds der Erwerbersatzordnung gewährt werden. Artikel 69 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung findet Anwendung.

Deckung der Verwaltungskosten

Art. 26

Die auf Grund dieses Gesetzes zu erbringenden Leistungen werden finanziert durch

Grundsatz

- a. Zuschläge zu den Beiträgen gemäss Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung;
- b. Mittel des Ausgleichsfonds der Erwerbersatzordnung.

Art. 27

Zuschläge zu den
Beiträgen der
Alters- und
Hinterlassenen-
versicherung

¹ Beitragspflichtig sind die in Artikel 3 und 12 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung genannten Versicherten und Arbeitgeber mit Ausnahme der freiwillig Versicherten.

² Die Beiträge betragen 10 Prozent der Beiträge gemäss Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und werden als Zuschläge zu diesen Beiträgen erhoben. Die Artikel 14 bis 16 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung finden sinngemäss Anwendung.

Art. 28

Ausgleichsfonds
der Erwerbser-
satzordnung

Unter der Bezeichnung Ausgleichsfonds der Erwerbserersatzordnung wird ein selbständiger Fonds gebildet, dem alle auf diesem Gesetz beruhenden Einnahmen gutgeschrieben und Leistungen belastet werden. Der Fonds wird durch die gleichen Organe verwaltet und in gleicher Weise angelegt wie der Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung. Artikel 110 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung findet Anwendung.

II.

¹ Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1960 in Kraft.

² Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens wird der Restbetrag der Rückstellung für die Erwerbserersatzordnung in den Ausgleichsfonds der Erwerbserersatzordnung übergeführt.

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 6. März 1959.

Der Präsident: **Eugen Dietschi**

Der Protokollführer: **Ch. Oser**

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 6. März 1959.

Der Präsident: **Aug. Lusser**

Der Protokollführer: **F. Weber**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Das vorstehende Bundesgesetz ist gemäss Artikel 89, Absatz 2, der Bundesverfassung und Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 6. März 1959.

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

Datum der Veröffentlichung: 26. März 1959

Ablauf der Referendumsfrist: 24. Juni 1959

**Bundesgesetz betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die
Erwerbsausfallentschädigungen an Wehrpflichtige (Erwerbssersatzordnung) (Vom 6. März
1959)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1959
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.03.1959
Date	
Data	
Seite	519-523
Page	
Pagina	
Ref. No	10 040 520

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.